



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

c/o *****

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

Az.: *****

g e g e n

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Mittelfranken,

Az.: *****

- Antragsgegner -

w e g e n

Staatsangehörigkeitsrechts;
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer, durch

ohne mündliche Verhandlung

am 9. Juni 2005

folgenden

Beschluss:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin (Ast.) stellte am ***** 1997 einen Antrag auf Einbürgerung, in welchem sie unter Vorlage eines türkischen Passes angab, sie sei türkische Staatsangehörige. Im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsantrag unterzeichnete sie auch die Erklärung „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“, wonach sie bereit sei, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben und sich zu verpflichten, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Am 14. Juni 1999 wurde der Ast. die am ***** 1999 ausgestellte Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Bei dieser Gelegenheit unterzeichnete sie am 14. Juni 1999 die ihr vorgelesene Verpflichtung, nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde beim türkischen Generalkonsulat den Antrag auf Ausstellung einer Entlassungsurkunde aus der türkischen Staatsangehörigkeit zu stellen und dass sie sich weiter verpflichte, eine Bestätigung des türkischen Generalkonsulats vorzulegen, dass sie den Antrag auf Ausstellung einer Entlassungsurkunde eingereicht habe, die sie nach Erhalt sofort dem Landratsamt vorlegen werde. Weiter unterzeichnete sie, sie sei darauf hingewiesen worden, dass die Einbürgerung widerrufen werden könne, wenn sie die oben stehende Auflage nicht erfülle und wenn der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit deshalb nicht eintreten werde, weil sie beim Generalkonsulat nicht die entsprechenden Schritte für die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit eingeleitet habe. In der Folgezeit legte die Ast. dem Landratsamt ***** ihre am 15. Juni 1999 ausgestellte Entlassungsurkunde aus der türkischen Staatsangehörigkeit vor.

Auf Hinweis des getrennt lebenden Ehemannes der Ast. erfuhr das Landratsamt *****, dass der Ast. am 25. April 2002 vom türkischen Generalkonsulat in ***** ein türkischer In-

landspass ausgestellt worden war. Diesen Umstand und dass sie demzufolge die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe, teilte das Landratsamt der Ast. mit.

Die vom Landratsamt eingeschaltete Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in ***** gab am 29. Dezember 2004 die Auskunft, dass die Ast. nach dem anliegenden Registerauszug mit Ministerratsbeschluss Nr. **** vom 9. August 2000 wieder als türkische Staatsangehörige eingebürgert worden sei und damit automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe. Auf mehrfache Aufforderung äußerte sich die Ast. dahingehend, sie habe auf Anraten des türkischen Generalkonsulats gutgläubig und in der festen Überzeugung, ihre deutsche Staatsangehörigkeit dadurch beibehalten zu können, die zusätzliche Einbürgerung in den türkischen Staatsverband im Jahr 1999 beantragt, als das Zuwanderungsgesetz noch nicht in Kraft gewesen sei. Im Juni 2000 habe sie dann einen türkischen Reisepass ausgehändigt bekommen. Es könne nicht sicher von einem Verlusttatbestand im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 8. März 2005 wiederholte das Landratsamt ***** seine Auffassung, dass die Ast. die türkische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben habe und damit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren habe.

Am 27. April 2005 beantragte die Ast.,

ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt ***** , beizuordnen,

„sodann werde beantragt“,

festzustellen, dass die „Ast.“ die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Gesetz enthalte keine Regelung darüber, ob für das Tatbestandsmerkmal „Antragstellung“ auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abzustellen sei oder ob § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) auch die Fälle umfasse, dass die Antragstellung, wie bei der Ast., vor dem Inkrafttreten dieser Norm erfolgt sei. Der Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit sei allein an eine Antragstellung, ohne sonstige Erwerbshandlungen geknüpft. Die Antragstellung sei aber vor Inkrafttreten des § 25 StAG in der jetzigen Fassung erfolgt. Die Ast. habe mit der Antragstellung bei der türkischen

Behörde das Geschehen aus der Hand gegeben und keinen Einfluss mehr darauf, wann ihre Einbürgerung und damit der Erwerb einer weiteren Staatsbürgerschaft erfolge. Nach der Gesetzesbegründung solle der willentliche Hinzuerwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit das maßgebende Kriterium für den Verlust der deutschen sein. Dieser Willensakt sei hier aber eindeutig vor Inkrafttreten des Gesetzes gewesen. § 25 Abs. 1 StAG enthalte keine Bestimmung darüber, ob auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit abzustellen sei, weshalb das Gesetz nicht eindeutig sei. Ein Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft als ein äußerst schwerwiegender Eingriff in die Rechtsstellung der Ast. könne nach Art. 16 Abs. 1 GG nur unter den Voraussetzungen eines Gesetzesvorbehaltes erfolgen. Diesem Gesetzesvorbehalt genüge aber § 25 Abs. 1 StAG insoweit nicht, wenn ein Verlust eintreten könnte, der auf einer Antragstellung vor Inkrafttreten des Gesetzes beruhe. Weiter sei das gesetzgeberische Ziel der Verringerung von Mehrstaatigkeit kein überragendes und für den Bestand des Gemeinwesens unerlässliches Gesetzesziel, das eine weite Auslegung des § 25 Abs. 1 StAG gebieten könne. § 25 Abs. 1 StAG genüge nicht dem Bestimmtheitsgebot, weil der Gesetzgeber es versäumt habe, eine gebotene Klarstellung zu treffen. Auch würden Antragstellungen, die vor dem 1. Januar 2000 gesetzlich zulässig gewesen seien mit solchen, die ab 1. Januar 2000 eindeutig und für jeden erkennbar mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sanktioniert gewesen seien, als ungleiche Sachverhalte mit identischen Rechtsfolgen sanktioniert, was ein Verstoß gegen Art. 3 GG sei. Ferner handele es sich hier um einen Fall der unechten Rückwirkung, weil die Neufassung des § 25 Abs. 1 StAG auf gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirke und damit die Rechtsposition der Ast. nachträglich entwertet werde. Eine unechte Rückwirkung sei dann nicht mehr zulässig, wenn sie zur Erreichung eines Gesetzeszweckes nicht geeignet oder erforderlich sei oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen würden. Würde man § 25 Abs. 1 StAG zu Lasten der Ast. weit auslegen, enthalte die Norm einen Eingriff in ihre Rechtsstellung, mit welchem sie nicht habe rechnen müssen und welche sie bei ihren Dispositionen auch nicht habe berücksichtigen können. Sie habe zum Zeitpunkt der Antragstellung in legaler Weise Antrag auf Zuerwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gestellt. Damit sei nicht das Abwenden von der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden gewesen. Mit der Antragstellung habe sie das Geschehen aus der Hand gegeben. Sie sei in der Folgezeit auch nicht über den Erwerbszeitpunkt der türkischen Staatsangehörigkeit informiert worden und habe keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit gehabt. Mit der Leistung der Unterschrift beim türkischen Generalkonsulat, die auf Grund

einer entsprechenden Aufforderung durch die Konsulatsbeamten erfolgt sei, habe sie das Geschehen auch aus dem Auge verloren, bis sie erstmals wieder von dem Eintritt in den türkischen Staatsverband unterrichtet worden sei, was nicht zeitgleich mit dem Eintritt erfolgt sei. Im Übrigen wird auf die Antragsbegründung Bezug genommen.

Der Beklagte trat dem Antrag entgegen und bezweifelte eine wirksame Klageerhebung.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil eine Klage auf Feststellung, dass die Ast. deutsche Staatsangehörige ist, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Zwar ist derzeit die Feststellungsklage noch nicht wirksam erhoben, weil die Erhebung einer Klage nur für den Fall, dass die gleichzeitig beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt wird, eine unzulässige bedingte Klageerhebung darstellt (BVerwGE 59, 302). Wird jedoch Prozesskostenhilfe bewilligt, kann die Feststellungsklage noch wirksam erhoben werden, weil sie nicht fristgebunden ist. Ein streitiges Rechtsverhältnis liegt vor, weil der Antragsgegner den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit bezweifelt und im Staatsangehörigkeitsrecht ist die Feststellungsklage auch nicht gegenüber einer Verpflichtungsklage subsidiär.

Eine Klage bietet aber deshalb keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil die Ast. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

Nach § 25 Abs. 1 StAG in der hier maßgebenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I Seite 1618), die ohne besondere Übergangsregelungen nach Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 1. Januar 2000 in Kraft trat, verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser auf seinen Antrag erfolgt. Die Ast. hat den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit beantragt, so dass sie „mit dem Erwerb“ der türkischen Staatsangehörigkeit am 9. August 2000 (nach der Auskunft der deutschen Botschaft in ***** am 9.8.2000) die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Entgegen der

Auffassung der Ast. ist die Bestimmung des § 25 Abs. 1 StAG eindeutig gefasst. Maßgebend ist nur, dass, wie im vorliegenden Fall, überhaupt ein Antrag gestellt wurde und dass der Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten des Wegfalls der so genannten Inlandsklausel, wie im Falle der Ast., nach dem 31. Dezember 1999 stattfand. Damit ist aber eindeutig und bestimmt formuliert, wann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht, wobei auf den Erwerbsakt der ausländischen Staatsangehörigkeit abgestellt wird. Hieran hat sich auch durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Juli 1999 überhaupt nichts geändert. Weggefallen ist nur die so genannte „Inlandsklausel“, wonach nur der Deutsche mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verlor, „der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt“ hatte.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Fassung über das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. Januar 2000 hinaus gelten könnte, sind aber, weil besondere Übergangsregelungen nicht getroffen wurden, nicht erkennbar (vgl. auch Hailbronner/Renner, StAG, 4. Auflage, § 25 StAG, RdNr. 2 und 25, Uslucan InfAusIR 2005, 207, 209). Ein zeitliches Hinausschieben stünde vielmehr im Widerspruch zum Zweck der Bestimmung. Mit ihr soll eine doppelte Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden. Mit der Anknüpfung an den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit soll weiter bewirkt werden, dass dabei Staatenlosigkeit vermieden wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.9.1993 InfAusIR 1993, 102, 103). Mit dem Wegfall der so genannten „Inlandsklausel“ mit Wirkung ab 1. Januar 2000 wird insbesondere der Zweck verfolgt, eine ausdrücklich als solche bezeichnete „Missbrauchsmöglichkeit“ zu beseitigen, weil diese Inlandsklausel häufig genutzt werde, um den Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung zu unterlaufen (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, Bundestagsdrucksache 14/533, Seite 15). Der Zweck der Regelung des § 25 Abs. 1 StAG gebietet daher zur Abstellung von Missbräuchen die sofortige Anwendung ab dem Inkrafttreten der geänderten Fassung des § 25 Abs. 1 StAG ab 1. Januar 2000. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG steht dem nicht entgegen. Es ist vielmehr sei langem geklärt, dass § 25 Abs. 1 StAG (vor dem 1.1.2000: § 25 Abs. 1 RuStAG) mit Art. 16 Abs. 1 GG in Einklang steht, weil der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf einem entsprechenden Willen des Betroffenen beruht und nicht allein auf dem Willen des Staates zur Wegnahme der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.6.1990, NJW 1990, 2123; BVerwG, Urteil vom 12.1.1995 InfAusIR 1995, 239).

Dass im Hinblick auf das Abstellen eines missbräuchlichen Verhaltens ein Vertrauensschutz nicht schon deshalb entstehen kann, weil zwar der Beginn dieses Verhaltens vor Inkrafttreten

der Regelung, die diesen Missbrauch abstellen soll, liegt und nicht aber die weitere und nach dem Gesetz maßgebende Folge des Missbrauchs, nämlich der Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, liegt auf der Hand. Da die Ast. aus der türkischen Staatsangehörigkeit laut der vorgelegten Entlassungsurkunde erst am 15. Juni 1999 entlassen wurde, kommt ein Antrag auf Wiedererwerb nicht vor diesem Zeitpunkt in Betracht. Am 15. Juni 1999 lag der Gesetzentwurf, der den Wegfall der Inlandsklausel zum Gegenstand hatte, bereits vor (vgl. die oben angeführte Bundestagsdrucksache vom 16.3.1999), das Gesetz selbst wurde im Bundesgesetzblatt vom 23. Juli 1999 verkündet (BGBl I Seite 1618), so dass schon frühzeitig mit dem Wegfall der Inlandsklausel zu rechnen war. Da die Verlusttatbestände im Staatsangehörigkeitsrecht, wie auch die Erwerbstatbestände jeweils nach der im Zeitpunkt des Eintritts geltenden Rechtslage zu beurteilen sind, ist die Inlandsklausel nur bei einem Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2000 zu beachten (vgl. Marx in: Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, § 25, RdNr. 59).

Unabhängig davon ergibt sich auch aus Folgendem, dass ein schützenswertes Vertrauen der Ast. dahingehend, dass sie bei einem Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert, nicht besteht. Bereits im Antrag auf Einbürgerung hat sie auch die Erklärung (Ziffer 6) des Einbürgerungsantrages vom 21. August 1997) unterzeichnet, wonach sie bereit sei, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben und sich zu verpflichten, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Bereits auf Grund dieser eingegangenen Verpflichtung musste ihr klar sein, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nur bei Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit erworben werden konnte und sie musste weiter damit rechnen, dass bei einem späteren Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, dies wegen der Vermeidung von Mehrstaatigkeit Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit haben wird. Auch aus der Einbürgerungszusicherung vom 24. November 1997 ergibt sich, dass die Einbürgerung nur für den Fall zugesagt wird, dass der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird, was die Bedeutung des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und damit auch für ein Behalten der deutschen Staatsangehörigkeit unterstreicht. Schließlich hat die Ast. auch bereits am 14. Juni 1999 noch die ihr durch Verlesen zur Kenntnis gebracht Verpflichtung unterzeichnet, innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde beim türkischen Generalkonsulat den Antrag auf Ausstellung einer Entlassungsurkunde aus der türkischen Staatsangehörigkeit zu stellen und eine entsprechende Bes-

tätigung des türkischen Generalkonsulats vorzulegen. Weiter wurde sie darauf hingewiesen, dass die Einbürgerung widerrufen werden kann, wenn diese Auflage nicht erfüllt wird und wenn der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nicht eintreten wird. Damit wurde nochmals die Bedeutung des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit für den Bestand der erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit verdeutlicht, so dass die Ast. mit Auswirkungen auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall hat rechnen müssen, dass sich an ihrer Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit etwas ändert. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, dass sie ihren Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nicht hätte zurücknehmen können. Ein Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft türkischer Stellen zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist nicht schützenswert.

Weil daher ein schutzwürdiges Vertrauen der Ast. nicht vorliegt, ist ein Überwiegen ihrer Belange im Falle der von ihr behaupteten unechten Rückwirkung des Wegfalls der Inlandsklausel nicht erkennbar. Weil deshalb weiter im Wesentlichen unterschiedliche Sachverhalte bei einem Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2000 und ab dem 1. Januar 2000 nicht erkennbar sind, liegt auch nicht die behauptete willkürliche Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 15 K 05.01403
Sachgebiets-Nr: 442

Rechtsquellen:

§ 166 VwGO;
§ 25 Abs. 1 StAG;
Art. 16 Abs. 1 GG.

Hauptpunkte:

- Wiedererwerb türkischer Staatsangehörigkeit ab 1.1.2000 nach Einbürgerung als deutscher Staatsangehöriger;
- Wegfall der Inlandsklausel des § 25 Abs. 1 StAG.

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Beschluss der 15. Kammer vom 9. Juni 2005